

**Das berechtigte Interesse,
eine Rentenauskunft zu erhalten
(§ 187a SGB VI i.V.m. § 109 SGB VI)**

Gutachten

für die

IG Metall

FB Sozialpolitik

von

Prof. Dr. Felix Welti und Julius Treffurth, LL.M.

Universität Kassel

und

Prof. Dr. Reza F. Shafaei

Fachhochschule Kiel

A. Gutachtenauftrag	1
I. Ausgangspunkt.....	1
II. Rechtsfragen	1
B. Gutachterliche Bearbeitung	2
I. Auslegung des § 187a SGB VI – Frage 1	2
1. Wortlaut.....	2
2. Historie	3
a) Die Normentwicklung des § 187a (Abs. 1a) SGB VI.....	3
b) Inhalte der Gesetzesbegründung zu § 187a Abs. 1 SGB VI.....	4
(1) Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Rentenabschlägen – Wesentlicher Inhalt.....	4
(2) Alternativen	4
(3) Gesetzesfolgen – Demographische Auswirkungen	5
(4) Begründende Konkretisierung zu Absatz 1a	6
(5) Fazit	7
3. Systematik	7
a) Der innere Aufbau des § 187a SGB VI.....	8
b) Das systematische Verhältnis von § 187a SGB VI und § 109 SGB VI.....	9
(1) Wesentlicher Inhalt des § 109 SGB VI.....	9
(2) (Keine) Normkollision von § 187a SGB VI und § 109 SGB VI.....	11
(a) Weites vs. enges Verständnis des §187a SGB VI	11
(b) Vorrangregelungen des spezielleren und jüngeren Rechts.....	11
(c) Zwischenergebnis	12
(3) Systematischer Vergleich von § 187a Abs. 1a SGB VI und § 207 SGB VI – (Kein) Problem der Vorhersehbarkeit.....	12
4. Sinn und Zweck (Teleologie).....	13
a) Telos des § 187 Abs. 1 a SGB VI	13
b) Betrachtung der Altersgrenzen.....	14

5. Verfassungskonforme Auslegung	14
a) Allgemeiner Gleichheitssatz – Art 3 Abs. 1 GG	14
(1) Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem	15
(a) Bildung eines Vergleichspaares	15
(b) Feststellung der Ungleichbehandlung(en)	15
(2) Rechtfertigung der Ungleichbehandlung	16
b) Gleichheitsrechtliche Betrachtung von § 187a Abs. 1a SGB VI	18
(1) Versicherte ab Vollendung des 50. Lebensjahres vs. Versicherte unter 50 Jahren	18
(2) Pflichtversicherte vs. Freiwillig Versicherte	18
(3) Zwischenergebnis	20
II. Das „berechtigte Interesse“ i.S.v. § 187a SGB VI i.V.m. § 109 SGB VI – Frage 2	20
1. Allgemeiner Hintergrund	21
2. Inhaltliche Annäherung an den Begriff	21
a) Rechtsprechung	21
b) Bundestags-Drucksache 18/9787	22
c) Schrifttum	22
d) Erhöhung des Rentenanspruchs	22
e) Steuer- und Beitragsfreiheit	24
3. Anwendungsbereich Tarifvertrag	24
a) Allgemeine Vorteile	24
b) Begründung des „berechtigten Interesses“ durch Tarifvertrag	25
C. Ergebnis	26

A. Gutachtenauftrag

I. Ausgangspunkt

Nach § 187a SGB VI können bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Beiträge an die Träger der Deutschen Rentenversicherung (DRV) geleistet werden, um Rentenabschläge, die bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters entstehen, vollständig oder teilweise auszugleichen. Die Beiträge können bis zu der Höhe gezahlt werden, die sich aus einer besonderen individuellen Auskunft des zuständigen Rentenversicherungsträgers für die versicherte Person ergibt.

Grundlage für Zahlungen nach § 187a SGB VI ist mithin eine Auskunft des Rentenversicherungsträgers, mit welcher dieser über die Höhe des für die einzelne versicherte Person maximal einzahlbaren Betrags informiert. Auf Antrag wird diese Information gemäß § 109 Abs. 5 Satz 4 SGB VI als Teil einer Rentenauskunft im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 2 SGB VI erteilt.

Eine Rentenauskunft erhalten Versicherte regelmäßig ab dem vollendeten 55. Lebensjahr (§ 109 Abs. 1 Satz 2 SGB VI). Bei Bestehen eines berechtigten Interesses können auch jüngere Versicherte eine Rentenauskunft erhalten (§ 109 Absatz 1 Satz 3 SGB VI).

§ 187a Abs. 1a Satz 2 SGB VI regelt wiederum in Bezug auf eine den Einzahlungshöchstbetrag enthaltende Rentenauskunft nach § 109 Abs. 5 Satz 4 SGB VI, dass ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 109 Abs. 1 Satz 3 SGB VI für die Auskunft nach Vollendung des 50. Lebensjahres vorliegt.

II. Rechtsfragen

Vor dem Hintergrund des Vorangestellten stellen sich folgende Rechtsfragen:

1. Ist § 187a SGB VI in dem Sinne restriktiv zu verstehen, dass ausschließlich Versicherte, die das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, eine Auskunft erhalten und somit Ausgleichzahlungen leisten können, oder ist die Auskunftserteilung im Sinne einer weiten Auslegung auch gegenüber Personen im Alter von unter 50 Jahren vorgesehen, sofern diese ein anderweitiges berechtigtes Interesse haben?
2. Sollte § 187a SGB VI in einem erweiterten Sinne zu verstehen sein: In welchen Konstellationen könnte ein berechtigtes Interesse angenommen werden und welche Anforderungen wären an die Geltendmachung eines solchen Interesses zu stellen?

B. Gutachterliche Bearbeitung

I. Auslegung des § 187a SGB VI – Frage 1

1. Wortlaut

„§ 187a Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters

(1) Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze können Rentenminderungen, die durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters entstehen, durch Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden. Die Berechtigung zu dieser Ausgleichszahlung setzt voraus, dass Versicherte zuvor im Rahmen der Auskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters (§ 109 Absatz 5 Satz 4) erklärt haben, eine solche Rente in Anspruch nehmen zu wollen. Eine Ausgleichszahlung auf Grundlage einer entsprechenden Auskunft ist ab dem Zeitpunkt nicht mehr zulässig, ab dem Versicherte die Rente wegen Alters, für die die Auskunft erteilt worden ist, nicht beansprucht haben oder ab dem eine Rente wegen Alters ohne Rentenminderungen bezogen werden kann.

(1a) Grundlage für die Ausgleichszahlung ist die Auskunft nach § 109 Absatz 5 Satz 4. Ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 109 Absatz 1 Satz 3 für diese Auskunft liegt nach Vollendung des 50. Lebensjahres vor.

(2) Beiträge können bis zu der Höhe gezahlt werden, die sich nach der Auskunft über die Höhe der zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters als erforderliche Beitragszahlung bei höchstmöglicher Minderung an persönlichen Entgeltpunkten durch eine vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters ergibt. Diese Minderung wird auf der Grundlage der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, die mit einem Zugangsfaktor zu vervielfältigen ist und die sich bei Berechnung einer Altersrente unter Zugrundelegung des beabsichtigten Rentenbeginns ergeben würde. Dabei ist für jeden Kalendermonat an bisher nicht bescheinigten künftigen rentenrechtlichen Zeiten bis zum beabsichtigten Rentenbeginn von einer Beitragszahlung nach einem vom Arbeitgeber zu bescheinigenden Arbeitsentgelt auszugehen. Der Bescheinigung ist das gegenwärtige beitragspflichtige Arbeitsentgelt aufgrund der bisherigen Beschäftigung und der bisherigen Arbeitszeit zugrunde zu legen. Soweit eine Vorausbescheinigung nicht vorliegt, ist von den durchschnittlichen monatlichen Entgeltpunkten der Beitragszeiten des Kalenderjahres auszugehen, für das zuletzt Entgeltpunkte ermittelt werden können.

(3) Für je einen geminderten persönlichen Entgeltpunkt ist der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der zur Wiederauffüllung einer im Rahmen des Versorgungsausgleichs geminderten

Rentenanwartschaft für einen Entgeltpunkt zu zahlende Betrag durch den jeweiligen Zugangsfaktor geteilt wird. Teilzahlungen sind zulässig. Eine Erstattung gezahlter Beiträge erfolgt nicht.“

Der Wortlaut des § 187a SGB VI schließt keine der möglichen Interpretationen aus, legt aber ein weites Verständnis nahe.

Bei isolierter Betrachtung des Wortlauts der Vorschrift spricht eine rein grammatikalische Auslegung für ein weites Verständnis. Denn der Gesetzgeber verwendet in Abs. 1a einen unbestimmten Artikel („ein“) für ein in Singular formuliertes Substantiv („Interesse“). Diese Formulierung legt nahe, dass auch andere berechtigte Interessen – jenseits der in der konkreten Norm genannten Konstellation – möglich sind.

Wenn der Gesetzgeber die Norm im Sinne eines aus- oder abschließenden Verständnisses der geregelten Konstellation („nach Vollendung des 50. Lebensjahres“) hätte gestalten wollen, hätte es sprachlich näher gelegen, von „dem“ berechtigten Interesse zu sprechen oder eindeutige Begriffe mit einem Ausschließlichkeitsgehalt, wie etwa „nur“, „lediglich“ oder „erst“, zu verwenden.

2. Historie

a) Die Normentwicklung des § 187a (Abs. 1a) SGB VI

§ 187a SGB VI wurde durch das Gesetz zur Förderung eines gleitenden Überganges in den Ruhestand mit Wirkung vom 1.8.1996 in das SGB VI eingefügt. Durch das Altersvermögensergänzungsgesetz vom 21.3.2001 (AVmEG) wurde Abs. 2 S. 2 mit Wirkung vom 1.1.2002 neu gefasst. Abs. 2 S. 4 wurde durch das Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung vom 21.7.2004 (RV-Nachhaltigkeitsgesetz) mit Wirkung vom 1.8.2004 ergänzt. Durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der Rentenversicherung v. 20.4.2007 (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) wurde Abs. 1 S. 1 mit Wirkung vom 1.1.2008 geändert.

Die hier streitgegenständlichen Änderungen erfolgten durch das Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben v. 8.12.2016 (BGBl. I 2016, S. 2838), kurz „Flexirentengesetz“, das neben Änderungen in Absätzen 1, 2 und 3 den für die hier behandelte Frage einschlägigen Absatz 1a einfügte. Diese Änderungen sind am 1.7.2017 in Kraft getreten. Die zeitlich nach dem

Flexirentengesetz vorgenommenen und weitgehend redaktionellen Änderungen der Vorschrift betrafen nicht den Absatz 1a und bedürfen mangels Relevanz keiner Darstellung.

b) Inhalte der Gesetzesbegründung zu § 187a Abs. 1 SGB VI

Die Gesetzesbegründung (Gesetzesentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD, Bundestags-Drucksache 18/9787) befasst sich an vier Stellen mit dem neu eingefügten Absatz 1a.

(1) Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Rentenabschlägen – Wesentlicher Inhalt

Im „Allgemeinen Teil“ der Begründung unter der Überschrift II „Wesentlicher Inhalt des Entwurfs“ (BT-Drs. 18/9787, Seite 23) unter der Ziffer 4 „Zahlung von Beiträgen zum Ausgleich von Rentenabschlägen“ findet sich folgender Absatz:

„ [...] . Bereits nach geltendem Recht besteht bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die Möglichkeit, die Rentenabschläge für die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters mittels zusätzlicher Beitragszahlung auszugleichen. Dies wird nur in sehr begrenztem Umfang genutzt, weil ein relativ hoher Betrag einzuzahlen ist und die Einzahlungsmöglichkeit grundsätzlich erst ab einem Lebensalter von 55 Jahren besteht.

Um eine zeitliche Streckung zu ermöglichen, wird die Zahlung von Beiträgen bereits ab einem Alter von 50 Jahren ermöglicht. Damit können die Menschen früher und flexibler ihren Ausstieg aus dem Erwerbsleben planen und die finanziellen Folgen des vorgezogenen Rentenzugangs verringern. “

In diesem Auszug werden grundlegende Annahmen aufgezeigt, die für die Gesetzesänderung ausschlaggebend waren. Die Darstellung geschieht verkürzt, ohne expliziten Hinweis auf das Konstrukt des „berechtigten Interesses“. Die Nutzung des Wortes „grundsätzlich“ deutet implizit auf die bisherige Existenz von Alternativen hin. Die Einzahlungsmöglichkeit ab einem Lebensalter von 55 Jahren wird als bisheriger Regelfall angesehen. Zur weiteren Flexibilisierung des Ausstiegs aus dem Erwerbsleben wird die Altersgrenze von 50 Jahren festgeschrieben, ohne jedoch diese Option ausdrücklich auf diese Altersgrenze zu beschränken.

(2) Alternativen

Im „Allgemeinen Teil“ der Begründung findet sich ferner unter der Überschrift III „Alternativen“ (BT-Drs. 18/9787, Seite 25) folgender Absatz:

„Die Möglichkeit der Beitragszahlung zum Ausgleich von Rentenabschlägen bei Altersrenten könnte zeitlich noch weiter vorgezogen werden. Im Hinblick auf die grundsätzliche Zweckgebundenheit der Beitragszahlung nach § 187a SGB VI wäre dies aber

problematisch. Vor einem Alter von 50 Jahren dürfte es für die Versicherten noch kaum vorhersehbar sein, ob sie tatsächlich vorgezogen in Altersrente gehen wollen. Ferner dürfte es nicht hinreichend valide abschätzbar sein, wie hoch die Rentenminderung durch die Abschläge ausfallen könnte, weil dafür die Rentenansprüche bis zum Zeitpunkt des Renteneintritts vorausgeschätzt werden müssen.“

Dieser Passage lässt sich zunächst entnehmen, dass im Gesetzgebungsverfahren weitere Optionen und Alternativen hinsichtlich der Altersgrenze erörtert wurden. Fest steht, dass der Gesetzgeber sich für die Aufnahme des „50. Lebensjahres“ in den Gesetzestext entschieden hat. Dieses beschreibt der Gesetzgeber als Kompromiss: Eine frühere Beitragszahlung könnte in Betracht gezogen werden, wird jedoch aus verschiedenen Gründen als „problematisch“, aber nicht als „unmöglich“ oder „ausgeschlossen“ beschrieben. Die genannten Gründe Vorhersehbarkeit und Abschätzbarkeit sind nicht normative Schranken, sondern tatsächliche Probleme, die unterschiedlich ausgeprägt sein können.

Sowohl die Begründung als auch der Kontext dieser gesetzgeberischen Entscheidung deuten darauf hin, dass der gemeinsame Bezugspunkt der anderweitigen Optionen und Alternativen der Regelungsgehalt des neu einzufügenden Absatzes 1a gewesen sein muss. Der Regelungsgehalt dieser Vorschrift bestand und besteht wiederum darin, ab einer bestimmten Altersgrenze das Vorliegen eines berechtigten Interesses unwiderlegbar anzunehmen und auf die einzelfallbezogene Geltend- und Glaubhaftmachung eines solchen Interesses zu verzichten. Das schließt nicht aus, dass in anderen Fällen ein berechtigtes Interesse auch unterhalb von 50 Jahren vorliegen kann. Möglich ist zum Beispiel, dass die Vorhersehbarkeit und Abschätzbarkeit der weiteren Entwicklung durch betriebliche Vereinbarungen oder Tarifverträge besser ist als hier vom Gesetzgeber für den Regelfall angenommen.¹

(3) Gesetzesfolgen – Demographische Auswirkungen

Der vorstehende Befund wird bestätigt durch die weiteren Ausführungen im „Allgemeinen Teil“ der Gesetzesbegründung unter der Überschrift VI. „Gesetzesfolgen“ (Seiten 25 und 26), dort unter Ziffer 3 „Demographische Auswirkungen“ (BT-Drs. 18/9787, Seite 26):

„Die schon heute bestehende Möglichkeit des Ausgleichs von Rentenabschlägen aufgrund vorzeitigen Altersrentenbezuges wird etwas erleichtert. Während gegenwärtig für eine entsprechende Ausgleichsauskunft und somit auch eine Beitragszahlung vor dem 55. Lebensjahr ein berechtigtes Interesse nachgewiesen sein muss, ist dies künftig nicht

¹ Vgl. 3.

mehr erforderlich, sobald das 50. Lebensjahr vollendet ist. Hierdurch streckt sich der Zeitraum für eine Beitragszahlung um fünf Jahre (...). Die Konditionen der Beitragszahlung selbst ändern sich nicht, so dass auch hier eine verstärkte Belastung zukünftiger Generationen nicht entsteht. “

Damit wird deutlich, dass die vorstehend vom Gesetzgeber skizzierte Diskussion im Kontext der „*Erleichterung des Ausgleichs von Rentenabschlägen aufgrund vorzeitigen Altersrentenbezugs*“ durch den Verzicht auf den Nachweis eines berechtigten Interesses ab einer bestimmten Altersgrenze geführt wurde. Die Verwendung des Wortes „*sobald*“ impliziert, dass für die Zeit vor der Vollendung des 50. Lebensjahres weiterhin der Nachweis eines „*berechtigten Interesses*“ notwendig ist.

(4) Begründende Konkretisierung zu Absatz 1a

Die konkrete Begründung für den neu eingefügten Absatz 1a (BT-Drs. 18/9787, Seite 46) verstärkt schließlich das hier gewonnene Ergebnis der historischen Auslegung. Die Hervorhebungen der entscheidenden Formulierungen stammen von den Verfassern und dienen der besseren Einordnung:

„(...) Die Abschläge gleichen die Kosten des längeren Rentenbezugs aus. Diese Abschläge können nach § 187a durch zusätzliche Beitragszahlungen ausgeglichen werden (...).“

„Durch die Einfügung des Absatzes 1a besteht zukünftig die Möglichkeit, über einen längeren Zeitraum als bisher zusätzliche Rentenanwartschaften zu erwerben, um die Abschläge auszugleichen. Nach geltendem Recht erhalten Versicherte die erforderliche Rentenauskunft über die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Renteminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters auf Antrag grundsätzlich erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres, bei berechtigtem Interesse auch schon früher. Künftig wird davon ausgegangen, dass nach Vollendung des 50. Lebensjahres ein berechtigtes Interesse für die zum Abschlagsabkauf erforderliche Rentenauskunft nach § 109 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit § 109 Absatz 5 Satz 4 besteht. Diese Auskunft kann damit auf Antrag auch ohne den Nachweis eines berechtigten Interesses im Einzelfall schon mit dem 50. Lebensjahr erteilt werden (...).“

Erneut bekräftigt der Gesetzgeber an dieser Stelle, dass der Unterschied zwischen dem damals „geltenden“ und dem „künftigen“, also heute geltenden Recht in dem Absehen vom „*Nachweis eines berechtigten Interesses im Einzelfall*“ liegt. Gerade die Verwendung der Formulierung

„*auch ohne*“ im letzten Satz der zitierten Passage bringt zum Ausdruck, dass es „*auch*“ andere Fälle geben kann, jedoch „*mit*“ Nachweis eines berechtigten Interesses.

(5) Fazit

Zusammenfassend lassen sich die gesetzgeberischen Motive, insbesondere aus der Zusammenschau der vier relevanten Passagen der Gesetzesbegründung, wie folgt festhalten:

Während bis zu der Gesetzesänderung für eine entsprechende Ausgleichsaskunft und somit auch eine Beitragszahlung vor dem 55. Lebensjahr ein berechtigtes Interesse im Einzelfall nachgewiesen werden musste, sollte dies nach der Änderung nicht mehr erforderlich sei, sobald das 50. Lebensjahr vollendet ist. Nach dem Willen des Gesetzgebers soll davon ausgegangen werden, dass nach Vollendung des 50. Lebensjahres ein berechtigtes Interesse für die zum Abschlagsabkauf erforderliche Rentenauskunft besteht. Diese Auskunft sollte daher auf Antrag auch ohne den Nachweis eines berechtigten Interesses im Einzelfall schon mit Vollendung des 50. Lebensjahres erteilt werden. Aus diesen Ausführungen folgt zugleich, dass der Gesetzgeber sehr wohl weitere Fälle eines berechtigten Interesses für möglich hält und gerade kein festes Mindestalter für Auskunft und/ oder Einzahlung festlegen wollte.

Soweit in der Gesetzesbegründung ausgeführt wird, ein weiteres Vorziehen des in § 187a Absatz 1a Satz 2 SGB VI benannten Alters sei im Hinblick auf die Zweckgebundenheit der Beitragszahlung (wegen der fehlenden Vorhersehbarkeit der Inanspruchnahme der vorzeitigen Altersrente) und die geringe Validität der Schätzungen problematisch, sind diese Ausführungen kontextual auf die Bestimmung einer Altersgrenze für den Verzicht des Nachweises eines berechtigten Interesses beschränkt. Die Kernaussage des Gesetzgebers ist folglich dahingehend zu verstehen, dass es aus seiner Sicht nicht angezeigt erschien, für Personen unter 50 Lebensjahren generell ein berechtigtes Interesse an einer Auskunftserteilung anzunehmen. Daraus folgt jedoch nicht, dass er keine Fälle für denkbar hält, in denen ein berechtigtes Interesse vor Vollendung des 50. Lebensjahres bestehen kann. Im Gegenteil: Die dargestellten Formulierungen deuten darauf hin, dass er davon ausgeht, dass es solche Fälle auch künftig geben wird, sie aber unter dem weiterhin geltenden Vorbehalt des Nachweises eines berechtigten Interesses im Einzelfall stehen.

3. Systematik

Die systematische Auslegung betrachtet das Verhältnis der Normen untereinander, die ein bestimmtes Rechtsgebiet regeln sollen. Sie bilden untereinander ein System und stehen damit in einem Bedeutungszusammenhang. Die systematische Betrachtung dieses Normsystems kann

dabei helfen herauszufinden, wie der Gesetzgeber seine Regelung, hier § 187a Abs. 1a SGB VI, verstanden haben wollte. Systematische Anhaltspunkte in diesem Sinne wären vorliegend etwa der innere Aufbau des § 187a SGB VI (dazu unter a), sein Verhältnis zu dem konkret in Bezug genommenen § 109 SGB VI (dazu unter b) sowie eine vergleichende Analyse der artverwandten Vorschriften, beispielsweise zu § 207 SGB VI (dazu unter c).

a) Der innere Aufbau des § 187a SGB VI

Bereits der innere Aufbau des § 187a SGB VI spricht gegen eine enge Auslegung im Sinne der ersten Fragestellung. Die Voraussetzungen für eine Zahlung hatte der Gesetzgeber bereits vor der Einfügung des Absatzes 1a in § 187a Abs. 1 SGB VI geregelt. Insofern hat der Absatz 1 eine „klassische“ Konditionalstruktur. Hätte der Gesetzgeber die Altersgrenze von 50 Lebensjahren als ein weiteres Tatbestandsmerkmal für den Eintritt der im Absatz 1 angeordneten Rechtsfolge regeln wollen, wäre es systematisch sachgerecht und stringenter gewesen, das zusätzliche Merkmal in den bereits vorhandenen Tatbestand zu integrieren.

Stattdessen fügt der Gesetzgeber einen neuen Absatz 1a für die beabsichtigte Regelung ein. Bei einfacher Betrachtung erscheint der erste Satz des neu eingefügten Absatzes 1a redundant oder zumindest deklaratorisch. Dass die Rentenauskunft „*Grundlage*“ der Ausgleichszahlung nach Absatz 1 sei, folgt zwingend und unmittelbar aus den Formulierungen im Absatz 1. Offensichtlich ist der erste Satz des Absatzes 1a eine Einleitung für die Kernaussage des Gesetzgebers im zweiten Satz. An dieser Stelle wird deutlich, warum der Gesetzgeber für die beabsichtigte Regelung einen eigenständigen Absatz gewählt hat: Die unwiderlegbare gesetzliche Vermutung eines berechtigten Interesses für eine Rentenauskunft ab Vollendung des 50. Lebensjahres ist systematisch kein zusätzliches einschränkendes Tatbestandsmerkmal für die in Absatz 1 benannte Rechtsfolge, sondern ein eigenständiges Instrumentarium zur Erleichterung des Umgangs mit dem Begriff „*berechtigtes Interesse*“ durch den Verzicht auf dessen Geltend- und Glaubhaftmachung ab Vollendung des 50. Lebensjahres.

Geht man von der Vermutung aus, dass der Gesetzgeber auf eine systematische Ordnung des Gesetzes bedacht ist, dann ergeben sich vier Postulate: die Vermutung, dass das Gesetz *vollständig, systematisch geordnet* und *widerspruchsfrei* ist sowie *nichts Überflüssiges* regelt. Eine enge Auslegung im Sinne eines aus- und abschließenden Verständnisses der in Absatz 1a genannten Altersgrenze würde zumindest gegen das Postulat, nichts Überflüssiges zu regeln, verstoßen, da bei einem solchen Verständnis sowohl die Einfügung eines eigenständigen Absatzes als auch der erste Satz des neu eingefügten Absatzes überflüssig wären.

b) Das systematische Verhältnis von § 187a SGB VI und § 109 SGB VI

§ 187a Abs. 1a SGB VI steht systematisch in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Rentenauskunft im Rahmen des § 109 SGB VI.

(1) Wesentlicher Inhalt des § 109 SGB VI

„§ 109 Renteninformation und Rentenauskunft

(1) Versicherte, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, erhalten jährlich eine schriftliche oder elektronische Renteninformation. Nach Vollendung des 55. Lebensjahres wird diese alle drei Jahre durch eine Rentenauskunft ersetzt. Besteht ein berechtigtes Interesse, kann die Rentenauskunft auch jüngeren Versicherten erteilt werden oder in kürzeren Abständen erfolgen. Der Versand von Renteninformation und Rentenauskunft endet, sobald eine Rente aus eigener Versicherung gezahlt wird, spätestens, wenn die Regelaltersgrenze erreicht ist. Auf Antrag erhalten Bezieher einer Erziehungs- oder Erwerbsminderungsrente eine unverbindliche Auskunft über die voraussichtliche Höhe einer späteren Altersrente.

(2) Die Renteninformation und die Rentenauskunft sind mit dem Hinweis zu versehen, dass sie auf der Grundlage des geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten erstellt sind und damit unter dem Vorbehalt künftiger Rechtsänderungen sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten stehen. Mit dem Versand der zuletzt vor Vollendung des 50. Lebensjahres zu erteilenden Renteninformation ist darauf hinzuweisen, dass eine Rentenauskunft auch vor Vollendung des 55. Lebensjahres erteilt werden kann und dass eine Rentenauskunft auf Antrag auch die Höhe der Beitragszahlung zum Ausgleich einer Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters enthält.

(3) Die Renteninformation hat insbesondere zu enthalten:

- 1. Angaben über die Grundlage der Rentenberechnung,*
- 2. Angaben über die Höhe einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, die zu zahlen wäre, würde der Leistungsfall der vollen Erwerbsminderung vorliegen,*
- 3. eine Prognose über die Höhe der zu erwartenden Regelaltersrente,*
- 4. Informationen über die Auswirkungen künftiger Rentenanpassungen,*
- 5. eine Übersicht über die Höhe der Beiträge, die für Beitragszeiten vom Versicherten, dem Arbeitgeber oder von öffentlichen Kassen gezahlt worden sind.*

(4) Die Rentenauskunft hat insbesondere zu enthalten:

1. eine Übersicht über die im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten,
2. eine Darstellung über die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte mit der Angabe ihres derzeitigen Wertes und dem Hinweis, dass sich die Berechnung der Entgeltpunkte aus beitragsfreien und beitragsgeminderten Zeiten nach der weiteren Versicherungsbiografie richtet,
3. Angaben über die Höhe der Rente, die auf der Grundlage des geltenden Rechts und der im Versicherungskonto gespeicherten rentenrechtlichen Zeiten ohne den Erwerb weiterer Beitragszeiten
 - a) bei verminderter Erwerbsfähigkeit als Rente wegen voller Erwerbsminderung,
 - b) bei Tod als Witwen- oder Witwerrente,
 - c) nach Erreichen der Regelaltersgrenze als Regelaltersrente zu zahlen wäre,
4. eine Prognose über die Höhe der zu erwartenden Regelaltersrente,
5. allgemeine Hinweise
 - a) zur Erfüllung der persönlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Rentenanspruch,
 - b) zum Ausgleich von Abschlägen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente,
 - c) zu den Auswirkungen der Inanspruchnahme einer Teilrente,
6. Hinweise
 - a) zu den Auswirkungen der vorzeitigen Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters,
 - b) zu den Auswirkungen eines Hinausschiebens des Rentenbeginns über die Regelaltersgrenze.

(...)“

§ 109 SGB VI hat im Wesentlichen folgenden Inhalt: Eine schriftliche oder elektronische *Renteninformation* erhalten Versicherte jährlich, sofern sie das 27. Lebensjahr vollendet und die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben. Die Renteninformation enthält u.a. Angaben über die Höhe einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und eine Prognose über die Höhe der zu erwartenden Regelaltersrente. Zu den Voraussetzungen für diese Rentenarten gehört die Erfüllung einer Mindestversicherungszeit von fünf Jahren (§ 50 Abs. 1 SGB VI). Versicherte, die zwar bereits das 27. Lebensjahr vollendet, aber die allgemeine Wartezeit

(noch) nicht erfüllt haben, bekommen keine Renteninformation. Denn diese Versicherten haben regelmäßig die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente nicht erfüllt, sodass nur im Falle einer vorzeitigen Wartezeiterfüllung (§ 53 SGB VI) ein Rentenanspruch bestehen kann.

Nach Vollendung des 55. Lebensjahres erhalten Versicherte alle drei Jahre anstelle der Renteninformation eine umfangreichere *Rentenauskunft*, also im Jahr der Vollendung des 55., 58., 61. und 64. Lebensjahres. In den übrigen Jahren wird diesen Versicherten weiterhin eine Renteninformation übersandt. Auf Antrag enthält die Rentenauskunft die Angabe der Höhe der erforderlichen Beitragszahlungen nach § 187a SGB VI.

Sofern ein *berechtigtes Interesse* besteht, erteilt die gesetzliche Rentenversicherung auch frühzeitig eine Rentenauskunft, d.h. bereits vor Vollendung des 55. Lebensjahres. Entsprechend ist zu verfahren, wenn eine Rentenauskunft vor Ablauf von drei Jahren benötigt wird.

(2) (Keine) Normkollision von § 187a SGB VI und § 109 SGB VI

(a) Weites vs. enges Verständnis des §187a SGB VI

Das weite Verständnis des § 187a SGB VI, wonach die Altersgrenze von 50 Jahren lediglich dem Verzicht auf die besondere Feststellung eines berechtigten Interesses im Einzelfall dient und im Übrigen die Erteilung der Rentenauskunft und Zahlung bei Personen unter 50 Jahren beim Vorliegen eines berechtigten Interesses nicht ausschließt, kann das Verhältnis der beiden, hier in Rede stehenden Normen (§ 187a und § 109 SGB VI) widerspruchsfrei bestimmen, weil dieses Verständnis durch Annahme denkbarer Konstellationen für beide Personengruppen (ab 50 und unter 50 Lebensjahre) gerade die Möglichkeit einer Normenkollision verneint.

Ein enges Verständnis hingegen, das die in § 187a Abs. 1a Satz 2 SGB VI genannte Altersgrenze als aus- und abschließendes Tatbestandsmerkmal ansieht, muss sich zu dem systematischen Verhältnis der beiden Normen zueinander positionieren.

(b) Vorrangregelungen des spezielleren und jüngeren Rechts

Sind – wie im hiesigen Kontext – für einen Lebenssachverhalt mehrere Normen einschlägig, stellt sich die Frage, welche Norm vorrangig anzuwenden ist (Anwendungsvorrang) oder welche Norm die andere aufhebt (Geltungsvorrang). Erscheinen Normwidersprüche in einer Rechtsordnung auf derselben Rechtsebene möglich, wie hier bei zwei Normen des SGB VI, dann unterscheidet man im Wesentlichen zwei Vorrangregeln:

Die *lex posterior derogat legi priori*-Regel besagt, dass das jüngere das ältere Gesetz verdrängt. Die *lex specialis derogat legi generali*-Regel bestimmt, dass das speziellere das allgemeinere

Gesetz verdrängt. Die beiden Regeln, die bei Normwidersprüchen in einer Rechtsordnung auf derselben Rechtsebene Anwendung finden, lassen sich im Hinblick auf die Absicht des Gesetzgebers verstehen. Schafft er nämlich eine neue Norm, die die alte ersetzen soll, dann möchte er auch, dass die neue Norm anstelle der alten angewendet wird. Durch die Schaffung von spezielleren gegenüber allgemeineren Regelungen bringt er zum Ausdruck, dass die speziellere Regelung der allgemeineren vorgehen soll.

Historisch ist § 187a Abs. 1a SGB VI gegenüber dem § 109 SGB VI zwar die „jüngere“ Norm. Insofern nimmt § 187a Abs. 1a SGB VI als das „später“ erlassene Gesetz Bezug auf den „älteren“ § 109 SGB VI. Die *lex posterior derogat legi priori*-Regel ist aber hier schon im Ansatz mangels inhaltlicher Kongruenz der beiden Regelungen nicht anwendbar. § 187a Abs. 1a SGB VI ersetzt nicht den weiterhin mit eigenem Regelungsgehalt ausgestatteten § 109 SGB VI, sondern ergänzt diesen nur.

Gleiches gilt im Ergebnis auch für die *lex specialis derogat legi generali*-Regel. Richtig ist zwar, dass die für die Zahlung nach § 187a Abs. 1 SGB VI erforderliche Auskunft im Vergleich zu dem die Auskunft generell regelnden § 109 SGB VI als „spezieller“ qualifiziert werden kann. Daraus folgt aber nicht zwingend, dass die speziellere Regelung die Anwendung der allgemeinen Norm *per se* und umfassend ausschließt. Die Anwendung der Regel hängt vielmehr vom konkreten Gegenstand und der konkreten Reichweite der speziellen Regelung sowie von der erklärten Absicht des Gesetzgebers ab.

(c) Zwischenergebnis

Nach dem bisherigen Ergebnis der grammatikalischen, historischen und systematischen Auslegung sprechen die besseren Argumente gegen eine Normenkollision, die zwingend nach der *lex specialis derogat legi generali*-Regel zu lösen wäre. Wer § 187a SGB VI eng im Sinne einer Ausschließlichkeit auslegen will, müsste belegen, dass der Gesetzgeber dies im Verhältnis zu § 109 SGB VI gewollt habe. Vorstehend wurde indes belegt, dass eine derartige Absicht dem Gesetzgeber nicht unterstellt werden kann.

(3) Systematischer Vergleich von § 187a Abs. 1a SGB VI und § 207 SGB VI – (Kein) Problem der Vorhersehbarkeit

Die „Bedenken“, welche die weite Auslegung des § 187a Abs. 1a SGB VI mit Blick auf die Vorhersehbarkeit der vorzeitigen Altersrente bei unter 50-jährigen und die eingeschränkte Validität der Schätzungen in der Rentenauskunft als „problematisch“ erscheinen lassen könnten, lassen sich durch einen systematischen Vergleich mit § 207 SGB VI ausräumen.

Für Zeiten einer schulischen Ausbildung nach dem vollendeten 16. Lebensjahr, die nicht als Anrechnungszeiten berücksichtigt werden, können Versicherte nach § 207 Abs. 1 SGB VI auf Antrag freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind. Nach § 207 Abs. 2 Satz 1 SGB VI kann der Antrag nur bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden. Bis zum 31. Dezember 2004 konnte der Antrag auch nach Vollendung des 45. Lebensjahres gestellt werden (§ 207 Abs. 2 Satz 2 SGB VI). Personen, die aus einer Beschäftigung ausscheiden, in der sie versicherungsfrei waren und für die sie nachversichert werden, sowie Personen, die aus einer Beschäftigung ausscheiden, in der sie von der Versicherungspflicht befreit waren, können den Antrag gemäß § 207 Abs. 2 Satz 3 SGB VI auch innerhalb von sechs Monaten nach Durchführung der Nachversicherung oder nach Wegfall der Befreiung stellen.

Auch wenn es sich in diesen Fällen um eine Nach- und keine Vorauszahlung handelt, sind beide Vorschriften hinsichtlich ihres Zwecks, des Erbringens zusätzlicher Beiträge, artverwandt und somit in ihrer Funktionalität vergleichbar. Allein die Existenz des § 207 SGB VI belegt, dass es durchaus objektiv mögliche und auch dem Gesetzgeber bekannte Fälle für eine Unterschreitung der Altersgrenze von 50 Jahren bei besonderen Zahlungen an die Rentenversicherung gibt.

4. Sinn und Zweck (Teleologie)

Die an Sinn und Zweck orientierte teleologische Auslegung deckt sich im Ergebnis weitgehend mit dem Ergebnis der historischen Auslegung.

a) Telos des § 187 Abs. 1 a SGB VI

Der übergeordnete Zweck der Gesetzesänderung durch Einfügung des § 187a Abs. 1a SGB VI bestand darin, die Möglichkeiten für Versicherte auszuweiten, früher und flexibler als bisher zusätzliche Beiträge in die Rentenversicherung einzahlen zu können, um Rentenabschläge auszugleichen, die mit einer geplanten vorzeitigen Inanspruchnahme einer Altersrente einhergehen würden und damit persönliche, betriebliche und tarifliche Bedingungen des Arbeitslebens zu berücksichtigen. Der Hintergrund für die Verlängerung des Einzahlungszeitraumes war, dass nur wenige Versicherte von der Möglichkeit für Ausgleichsleistungen Gebrauch machten. Durch die Verlängerung des Einzahlungszeitraums sollten der Berechtigtenkreis erweitert und ein längerer Zeitraum für die Finanzierung eingeräumt werden. Dabei gibt und gab es schon vor der Einfügung des Absatzes 1a die Möglichkeit, vor dem 50. bzw. 55. Lebensjahr einen Ausgleich zu leisten.

b) Betrachtung der Altersgrenzen

Grundsätzlich und ganz im Sinne des übergeordneten Zwecks der Flexibilisierung eröffnet § 187a SGB VI die Möglichkeit des vollständigen oder teilweisen Ausgleichs der Rentenminderung bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente durch zusätzliche Beitragszahlungen.

Obgleich die prinzipielle Option des Ausgleichs einer Rentenminderung durch vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters im Zusammenhang mit der versicherungsrechtlichen Absicherung der Altersteilzeitarbeit älterer Arbeitnehmer zu sehen war, kann sie aus teleologischer Sicht auf diese Fälle nicht begrenzt sein. Der Gesetzgeber will insgesamt das Alterssicherungssystem an flexible Gestaltungen in Arbeitsvertrag, Betrieb und Tarifvertrag anpassen und anschlussfähig machen.

Folgerichtig gewährt § 187a Abs. 1 SGB VI über die zuvor bestehenden Möglichkeiten hinaus und unabhängig von der Inanspruchnahme einer Altersteilzeitarbeit ganz allgemein die Möglichkeit, eine zu erwartende Minderung der Rente durch vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente durch Zahlung zusätzlicher Beiträge ganz oder teilweise auszugleichen. Da die Zahlung sowohl durch die versicherte Person als auch durch Dritte erfolgen kann, kann sie auch Gegenstand einer Vereinbarung mit dem Arbeitgeber, eines Tarifvertrages oder eines Sozialplanes sein.

Der übergeordneten Zielsetzung der Neuregelung würde es dabei entscheidend widersprechen, wenn man den Anwendungsbereich der Norm durch eine starre Altersgrenze einschränken und die bezweckte Flexibilisierung konterkarieren würde.

5. Verfassungskonforme Auslegung

a) Allgemeiner Gleichheitssatz – Art 3 Abs. 1 GG

Gemäß Art. 3 Abs. 1 GG sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich. Als Positivierung der grundlegenden Gerechtigkeitsidee der Gleichheit enthält diese Norm ein allgemeines Gebot der Gleichbehandlung der Grundrechtsträger durch die Staatsgewalt. In diesem Sinne verbürgt Art. 3 Abs. 1 GG ein Grundrecht des Einzelnen und damit ein subjektives Recht („Gleichheitsgrundrecht“)². Das Gleichheitsgrundrecht soll die Gleichbehandlung von Personen bei vergleichbaren Sachverhalten sicherstellen, sei es bei rechtlichen oder tatsächlichen Maßnahmen. Zugleich enthält die Norm ein in allen Bereichen geltendes Grundprinzip³. Art. 3 Abs.1 GG verpflichtet

² BVerfGE 110, 141, 167; 121, 317, 369; 138, 89 Rn.32.

³ BVerfGE 38, 225, 228; 41, 1, 13.

im Sinne der Rechtssetzungsgleichheit auch den Gesetzgeber⁴; das Gleichheitsgrundrecht schützt persönlich sämtliche Grundrechtsträger und gewährt sachlich einen umfassenden Schutz gegen Ungleichbehandlungen in allen Bereichen⁵.

(1) Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem

Ein Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz setzt eine Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem voraus.

(a) Bildung eines Vergleichspaares

Für die Feststellung eines solchen Verstoßes bedarf es der Bildung von Vergleichspaaren. Eine Ungleichbehandlung liegt vor, wenn die diese Vergleichspaare bildenden Personen mit unterschiedlichen Rechtsfolgen belegt werden. Maßgeblich für die Frage, ob „wesentlich Gleiches“ ungleich behandelt wird, ist nicht jede oder gar die umfassende Vergleichbarkeit der die Vergleichsgruppe bildenden Personen. Viel mehr bedarf es nur einer wesentlichen Vergleichbarkeit hinsichtlich desjenigen Vergleichskriteriums, das für den Anlass der ungleich wirkenden Behandlung maßgeblich ist, hierzu also in engem inneren Sachzusammenhang steht. Dementsprechend fallen die Anforderungen an die Vergleichbarkeit meist eher gering aus.⁶

Das zu bildende Vergleichspaar im Rahmen der zu klärenden Fragestellungen wären im Grundsatz die Versicherten "ab Vollendung des 50. Lebensjahres" und die Versicherten "bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres". In der gleichheitsrechtlichen Würdigung zu berücksichtigende Flankierungen finden sich in der Betrachtung weiterer wechselseitig bzw. kumulativ wirkender Differenzierungskriterien, insbesondere in Bezug auf die Art der Versicherung (Pflichtversicherte vs. freiwillig Versicherte).

(b) Feststellung der Ungleichbehandlung(en)

Die hier einschlägigen Vorschriften, §§ 187a und 109 SGB VI, behandeln Versichertengruppen in mehrfacher Hinsicht unterschiedlich.

So differenziert bereits § 109 SGB VI zwischen den Versichertengruppen oberhalb und unterhalb der jeweiligen Altersgrenze (27 bzw. 55 Jahre). Gleiches gilt für die in § 187a Abs. 1a SGB VI genannte Altersgrenze von 50 Jahren, und das im Ansatz unabhängig von dessen weiten oder engen Auslegung. Der Unterschied der beiden Auslegungsoptionen besteht dabei in der Intensität der Ungleichbehandlung, nicht in der Ungleichbehandlung als solcher: Nach

⁴ Vgl. nur Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Auflage 2024, Art. 3 Rn. 3 m.w.N.

⁵ Vgl. nur Jarass/Pieroth, a.a.O. Rn. 7 und 9.

⁶ Vgl. BVerfGE 40, 121/139 f.

weitem Verständnis wird die Versichertengruppe ab Vollendung des 50. Lebensjahres von der Geltend- und Glaubhaftmachung eines „berechtigten Interesses“ für die Erteilung der Rentenauskunft befreit, während die Versichertengruppe der unter 50-jährigen ein solches „berechtigtes Interesse“ aufweisen muss. Die enge Auslegung würde die Ungleichbehandlung insoweit verschärfen, als die Versichertengruppe der unter 50-jährigen gänzlich vom Anwendungsbereich des § 187a SGB VI ausgeschlossen wird.

Damit stellt sich für beide Auslegungen die Frage, ob es sich bei den altersmäßig verschiedenen Versichertengruppen um „wesentlich Gleiche“ im Sinne der anerkannten Dogmatik des Art. 3 Abs. 1 GG handelt. Diese Frage ist zu bejahen: Beide Vergleichsgruppen sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert und nehmen an der solidarischen gesetzlichen Altersvorsorge teil. Sie weisen überdies auch weitere Gemeinsamkeiten auf, indem sie – abgesehen vom Alter – die übrigen Tatbestandsvoraussetzungen für die in § 187a Abs. 1 SGB VI genannte Rechtsfolge erfüllen.

(2) Rechtfertigung der Ungleichbehandlung

Eine Ungleichbehandlung vergleichbarer Sachverhalte ist nicht generell unzulässig. Die Ungleichbehandlung kann durch einen „hinreichend gewichtigen Grund“ gerechtfertigt sein.⁷

Als Grund für die Ungleichbehandlung kommt jede vernünftige Erwägung in Betracht. Es ist „grundsätzlich Sache des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwählen, an die er dieselben Rechtsfolgen knüpft“, vorausgesetzt, die Auswahl ist „sachlich vertretbar“ bzw. nicht „sachfremd“.⁸ Andererseits kommt es nicht allein auf die vom Gesetzgeber herangezogenen Gründe an; auch andere, objektiv vorhandene Gründe können rechtfertigend wirken.⁹

Im Einzelnen kann der Differenzierungsgrund etwa in der Praktikabilität der Regelung¹⁰, in finanziellen Gesichtspunkten¹¹, in der Rechtssicherheit¹², nicht hingegen in der Tradition, jedenfalls nicht auf Dauer¹³, liegen. Bei einer Ungleichbehandlung von Personengruppen können allerdings bestimmte Kriterien nicht zum Tragen kommen, etwa finanzielle Erwägungen¹⁴ oder die Verwaltungspraktikabilität¹⁵.

⁷ BVerfGE 100, 138, 174; 148, 217 Rn.113.

⁸ BVerfGE 90, 145, 196; 94, 241, 260; 103, 242/258.

⁹ BVerfGE 83, 82, 84; 86, 59, 63; 133, 1 Rn. 46.

¹⁰ BVerfGE 100, 195, 205; 103, 225, 235; BSGE 79, 14, 17.

¹¹ BVerfGE 75, 40, 72; 87, 1, 45.

¹² BVerfGE 15, 313, 319 f.; 48, 1, 22; 72, 302, 327 f.

¹³ BVerfGE 62, 256, 279.

¹⁴ BVerfGE 87, 1, 46; 92, 53, 69; 116, 164, 182; 130, 240, 258 f.

¹⁵ BVerfGE 60, 68, 78.

Nach ständiger Rechtsprechung des BVerfG bedürfen Differenzierungen stets der Rechtfertigung durch „Sachgründe, die dem Differenzierungsziel und dem Ausmaß der Ungleichbehandlung angemessen sind“¹⁶. Dabei gilt ein „stufenloser, am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientierter verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab“¹⁷.

Im Einzelnen sind folgende Aspekte zu prüfen: Nach der Klärung, welche legitimen Ziele verfolgt werden¹⁸, ist die Eignung der Ungleichbehandlung¹⁹ zu prüfen, das gesetzgeberische Ziel zu erreichen²⁰. Sodann geht es um die Erforderlichkeit der Ungleichbehandlung²¹; die durch die Ungleichbehandlung bewirkte Belastung „darf nicht weiter greifen, als der die Verschiedenbehandlung legitimierende Zweck es rechtfertigt“²². Schließlich kommt es auf die Angemessenheit bzw. die Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne an.²³ Diesem im Vergleich zu der reinen Willkürprüfung strengeren Maßstab unterliegen Ungleichbehandlungen nach Personengruppen; in Abgrenzung zu Ungleichbehandlungen nach Sachverhalten.²⁴ Die Intensität der Rechtfertigungsprüfung fällt dabei umso höher aus, „je weniger die Merkmale, an die die gesetzliche Differenzierung anknüpft, für den Einzelnen verfügbar sind“²⁵. Gleiches gilt für eine Ungleichbehandlung, die „an Persönlichkeitsmerkmale anknüpft“²⁶, deren nachteiligen Auswirkungen die Betroffenen nur schwer durch eigenes Verhalten begegnen können²⁷.

Bei der hier in Frage stehenden Ungleichbehandlung von Versichertengruppen geht es nicht um eine sachverhaltsbezogene, sondern um eine personenbezogene Differenzierung. Hinzu kommt, dass es sich bei der Altersgrenze als Differenzierungsgrund um das persönliche Merkmal „Alter“ handelt, das der Verfügung des Einzelnen vollständig entzogen ist. Dies wird daran deutlich, dass Alter auch in Art. 21 Abs. 1 Charta der Grundrechte der EU und in Art. 1 der Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (RL 2000/78/EG) als verbotener Anknüpfungspunkt einer Benachteiligung genannt ist. Insofern gilt hier – auch zur Herstellung einer unionsrechtskonformen Auslegung – der strenge verfassungsrechtliche Prüfungsmaßstab mit einer starken Orientierung am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

¹⁶ BVerfGE 129, 49, 68; 133, 1 Rn. 44.

¹⁷ BVerfGE 139, 285 Rn. 70; 145, 106 Rn. 98; 148, 147 Rn. 94 f.

¹⁸ BVerfGE 132, 72 Rn. 24; 138, 136 Rn. 133.

¹⁹ BVerfGE 113, 167/231 f., 234 ff.; 138, 136 Rn. 139.

²⁰ BVerfGE 162, 277 Rn. 97.

²¹ BVerfGE 91, 389, 403 f.; 113, 167, 252; 138, 136 Rn. 140 f.

²² BVerfGE 85, 238, 245.

²³ BVerfGE 113, 167, 260; 138, 136 Rn. 155 ff.

²⁴ BVerfGE 129, 49, 67 f.; 133, 377 Rn. 75; 145, 304 Rn. 83.

²⁵ BVerfGE 138, 136 Rn. 122; 145, 106 Rn. 105; 158, 282 Rn. 111; BAGE 168, 238 Rn. 33.

²⁶ BVerfGE 129, 49/69.

²⁷ BVerfGE 126, 400, 418; 145, 249 Rn. 97; 162, 325 Rn. 87.

b) Gleichheitsrechtliche Betrachtung von § 187a Abs. 1a SGB VI

Im fraglichen Kontext steht jedoch nicht die Verfassungsmäßigkeit des § 187a Abs. 1a SGB VI zur Debatte. Gegenstand der Untersuchung ist vielmehr die Frage nach der verfassungskonformen Auslegung des § 187a Abs. 1a SGB VI.

(1) Versicherte ab Vollendung des 50. Lebensjahres vs. Versicherte unter 50 Jahren

In Bezug auf das Vergleichspaar der über- und unter-50-jährigen Versicherten sind die beiden besprochenen Optionen zur Auslegung des § 187a Abs. 1a SGB VI am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG zu messen. Da beide Auslegungen eine – wenn auch unterschiedlich intensive – Ungleichbehandlung vergleichbarer Versichertengruppen zur Folge haben, gebietet Art. 3 Abs. 1 GG, im Wege der verfassungskonformen Auslegung demjenigen Normverständnis Vorrang einzuräumen, das stärker im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben aus Art. 3 Abs. 1 GG steht. In diesem Fall spricht das für ein weites Verständnis des § 187a Abs. 1a SGB VI, das dem Personenkreis „bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres“, die Möglichkeit bietet, bei Vorliegen eines „berechtigten Interesses“ Ausgleichzahlungen i.S.v. § 187a Abs. 1 SGB VI vorzunehmen.

(2) Pflichtversicherte vs. Freiwillig Versicherte

Das Gebot der verfassungskonformen Auslegung mittels eines weiten Verständnisses des § 187a Abs. 1a SGB VI gilt umso mehr, wenn man andere Vergleichspaare bildet, etwa durch den Vergleich der Gruppe der Pflichtversicherten und der Gruppe der freiwillig Versicherten, die sich nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB VI für Zeiten von der Vollendung des 16. Lebensjahres an freiwillig versichern können.

In der gesetzlichen Rentenversicherung sind vor allem abhängig Beschäftigte als größte Gruppe der Erwerbstätigen und bestimmte schutzbedürftige selbständig Erwerbstätige pflichtversichert. Wer als Selbständiger nicht der Versicherungspflicht unterliegt, kann – sofern die Alterssicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gewünscht wird – zwischen der Versicherungspflicht auf Antrag gemäß § 4 Abs. 2 SGB VI und der freiwilligen Versicherung gemäß § 7 SGB VI wählen.

In seiner Entscheidung vom 11. November 2008¹ hat das BVerfG²⁸ die Begünstigung von Versicherten mit 45 Pflichtbeitragsjahren beim Bezug einer Altersrente wegen Arbeitslosigkeit

²⁸ BVerfGE 122, 151 – 190.

oder nach Altersteilzeitarbeit für mit dem Gleichheitsgrundrecht des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar erklärt:

„Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung haben in der Regel nach Beitragszeit, Beitragsdichte und Beitragshöhe in wesentlich stärkerem Maße zur Versicherungsgemeinschaft beigetragen und konnten dabei im Gegensatz zu freiwillig Versicherten ihren Verpflichtungen nicht ausweichen (vgl. BVerfGE 36, 102 <114>; 75, 78 <103>). Freiwillig Versicherte haben dagegen nicht nur die Möglichkeit, über die Höhe ihrer Beitragszahlungen - zumindest innerhalb des von der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage einerseits und der Beitragsbemessungsgrenze andererseits vorgegebenen Rahmens (§ 161 Abs. 2 SGB VI) - selbst zu bestimmen. Sie können Beitragszahlungen auch jederzeit einstellen. Die Pflichtversicherten, mit deren Beiträgen die Rentenversicherung dauerhaft und kalkulierbar rechnen kann, sind insofern die tragende Säule der Finanzierung des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber Pflichtversicherte, die 45 Jahre Pflichtversicherungsbeiträge geleistet haben, wegen ihres besonders nachhaltigen Beitrags zur Rentenfinanzierung begünstigt.“

Den Ausführungen des BVerfG lässt sich entnehmen, dass Pflichtbeiträge innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung einen höheren Rang genießen dürfen als freiwillige Beiträge. Dies wäre ein sachlicher Grund für eine Ungleichbehandlung der Pflichtversicherten und freiwillig Versicherten, jedoch in Gestalt einer Bevorzugung der Pflichtversicherten. Das vom BVerfG hervorgehobene Argument lässt sich aber keineswegs auf den umgekehrten, hier in Rede stehenden Fall, nämlich die Bevorzugung der freiwillig Versicherten gegenüber den Pflichtversicherten übertragen. Ganz im Gegenteil: Eine Ungleichbehandlung zu Ungunsten der Pflichtversicherten wäre mit einem erheblich höheren Begründungsaufwand verbunden.

Bestätigt wird der vorstehende Befund, wenn man die Rechtsprechung des BSG zur Ungleichbehandlung von Pflichtversicherten und freiwillig Versicherten in anderen Kontexten der Sozialversicherung analysiert. Exemplarisch soll dies anhand des folgenden Zitats des BSG²⁹ demonstriert werden:

„Dass die grundsätzliche beitragsrechtliche Ungleichbehandlung von Pflichtversicherten und freiwillig Versicherten verfassungsgemäß ist, hat der Senat ebenfalls schon entschieden (...). Er hat insbesondere bereits darauf hingewiesen, dass das Gesetz

²⁹ BSG, Urteil v. 30.11.2016 – B 12 KR 6/15 R.

typisierend von einer geringeren Schutzbedürftigkeit der freiwillig versicherten Mitglieder ausgehen durfte (...).“

(Hervorhebung nur hier)

Damit wird erneut deutlich, dass die „typisierend“ angenommene „geringere Schutzbedürftigkeit“ der freiwillig Versicherten regelmäßig einen rechtlich zulässigen Grund für eine Ungleichbehandlung, genauer eine Benachteiligung, der freiwillig Versicherten gegenüber den Pflichtversicherten darstellt. Dass dieser Grund für eine (umgekehrte) Benachteiligung der Pflichtversicherten gegenüber den freiwillig Versicherten nicht angeführt werden kann, bedarf keiner weiteren Vertiefung.

Damit wird zwar nicht festgestellt, dass jede Ungleichbehandlung zwischen den freiwillig Versicherten und Pflichtversicherten zugunsten der ersten Versichertengruppe stets gleichheitswidrig sei. Gleichwohl müssen sachliche Gründe überhaupt ersichtlich sein, die einen legitimen Zweck verfolgen und im Übrigen für die Erreichung des legitimen Zwecks (im Sinne der Verfassungsrechtsprechung) geeignet, erforderlich und angemessen sind. Solche Sachgründe sind indes weder ersichtlich noch von der einschlägigen Literatur im konkreten Kontext des § 187a Abs. 1a SGB VI vorgetragen.

(3) Zwischenergebnis

Zusammenfassend lässt sich daher festhalten, dass das enge Verständnis des § 187a Abs. 1a SGB VI die ohnehin gesetzliche verankerte Ungleichbehandlung der Pflichtversicherten gegenüber den freiwillig Versicherten für die Gruppe der Pflichtversicherten unter 50 Jahren perpetuieren würde und daher im Wege der verfassungskonformen Auslegung dem weiten Verständnis Vorzug zu gewähren ist.

II. Das „berechtigte Interesse“ i.S.v. § 187a SGB VI i.V.m. § 109 SGB VI – Frage 2

Nachdem festgestellt wurde, dass ein Ausgleich von Rentenabschlägen nach § 187a SGB VI auch für Personen im Alter von unter 50 Jahren möglich ist, stellt sich die Frage, unter welchen Umständen und in welchem Rahmen solche Ausgleichszahlungen geleistet werden können und welche Kriterien für das Vorliegen eines „berechtigten Interesses“ i.S.v. § 187a SGB VI i.V.m. § 109 SGB VI herangezogen werden.

1. Allgemeiner Hintergrund

Ausgleichszahlungen nach § 187a SGB VI können sowohl von Versicherten als auch von Dritten geleistet werden. „Dritte“ sind in diesem Zusammenhang häufig die Arbeitgeber.

Von der Arbeitgeberseite erfolgen die Ausgleichszahlungen regelmäßig im Zusammenhang mit Personalabbauprogrammen oder Aufhebungsvereinbarungen, indem die hierbei vereinbarten Abfindungen als Ausgleichszahlungen genutzt werden. Der Anwendungsbereich ist indes auf die Beendigungsphase der Arbeitsverhältnisse nicht beschränkt. Unabhängig von etwaigen Abfindungen kommen Ausgleichszahlungen zur Vermeidung von Rentenminderungen auch im laufenden Arbeitsverhältnis in Betracht, insbesondere im Rahmen der tarifvertraglich vereinbarten Arbeitgeberzuschüsse.

2. Inhaltliche Annäherung an den Begriff

Bei Personen im Alter von unter 50 Jahren muss zur Erfüllung der in § 187a Abs. 1 SGB VI genannten Voraussetzung ein „berechtigtes Interesse“ im Sinne des § 109 Abs. 1 SGB VI festgestellt werden. Nachstehend wird dieser unbestimmte Rechtsbegriff näher betrachtet.

a) Rechtsprechung

Der Begriff „berechtigtes Interesse“ beschäftigt regelmäßig die Rechtsprechung im prozessualen Kontext der Feststellungsklage nach § 55 SGG, die nur bei einem berechtigten Interesse an einer alsbaldigen Feststellung statthaft ist.

In diesem Zusammenhang stellt das BSG in ständiger Rechtsprechung³⁰ fest, dass das berechtigte Interesse

„(...) jedes nach der Sachlage vernünftigerweise gerechtfertigte Interesse umfasst, das rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art sein kann (...).“

Ein „berechtigtes Interesse“ ist somit nicht gleichbedeutend mit einem rechtlichen Interesse, sondern schließt, über ein solches Interesse hinaus, jedes als schutzwürdig anzuerkennende Interesse wirtschaftlicher oder ideeller Art ein.³¹

Insofern dürfte eine negative Definition sachgerechter sein, also die nähere Bestimmung der Konstellationen, in denen das berechtigte Interesse zu verneinen ist. In diesem Sinne fehlt es an einem berechtigten Interesse bei Personen, welche die Voraussetzungen für eine vorzeitige

³⁰ Zuletzt etwa im Urteil vom 4.3.2021, B 11 AL 5/20 R.

³¹ BSGE 110, 75; 77.

Rente wegen Alters offensichtlich nicht erfüllen können. Diese wären dann nicht auskunfts- und mithin auch nicht einzahlungsberechtigt.

b) Bundestags-Drucksache 18/9787

Der Bundestags-Drucksache ist im „Allgemeinen Teil“ der Begründung unter der Überschrift III „Alternativen“ (Seite 25) implizit eine Annäherung an die Anforderungen an ein „berechtigtes Interesse“ zu entnehmen. Dort heißt es:

„Vor einem Alter von 50 Jahren dürfte es für die Versicherten noch kaum vorhersehbar sein, ob sie tatsächlich vorgezogen in Altersrente gehen wollen.“

Zieht man den Umkehrschluss, scheint der Gesetzgeber davon auszugehen, dass ein „berechtigtes Interesse“ vor der Vollendung des 50. Lebensjahr vorliegt, wenn es dem Willen des Versicherten entspricht, tatsächlich vorgezogen in Altersrente gehen zu wollen. Nebst den allgemeinen Voraussetzungen des § 187a Abs. 1 SGB VI wären die Anforderungen an ein „berechtigtes Interesse“ insofern kongruent zu einer wirksamen Willenserklärung i.S.v. §§ 104 ff. BGB. Hinsichtlich des Telos des § 187a SGB VI ist die Verknüpfung des „berechtigten Interesses“ an den Willen der Versicherten folgerichtig und konsequent.

c) Schrifttum

Mangels einschlägiger Rechtsprechung erscheint es sinnvoll, die spezifischen Fälle eines „berechtigten Interesses“ im arbeitsrechtlichen Kontext anhand des Schrifttums herauszuarbeiten. Hiernach wird man ein „berechtigtes Interesse“ an Auskunft vor Vollendung des 50. Lebensjahres annehmen müssen, wenn der Arbeitgeber die Möglichkeit des Rentenausgleichs im Zusammenhang mit Verlust des Arbeitsplatzes einräumt. Danach kann der Anwendungsbereich des § 187 a Abs. 1a SGB VI im Rahmen von Abfindungsprogrammen erheblich erweitert werden.³²

d) Erhöhung des Rentenanspruchs

Die Möglichkeit der Erhöhung des individuellen Rentenanspruchs könnte als „berechtigtes Interesse“ i.S.v. § 187a i.V.m. § 109 SGB VI in Betracht kommen.

Der konkreten Begründung für den neu eingefügten § 187a Abs. 1a SGB VI (BT-Drs. 18/9787, Seite 46) ist diesbezüglich folgendes zu entnehmen:

³² Vgl. ausführlich: *Schönhöft/Röpke*, Ausgleichszahlung durch den Arbeitgeber in die gesetzliche Rentenversicherung statt der Auszahlung einer Abfindung, NZA 2021, 1610.

„Damit können die Menschen früher und flexibler ihren Ausstieg aus dem Erwerbsleben planen und die mit einem vorzeitigen Rentenzugang verbundenen Rentenminderungen verringern.“

Grundlegend kann festgehalten werden, dass die Möglichkeit zur Verringerung einer Rentenminderung gleichbedeutend mit der Möglichkeit zur Erhöhung eines Rentenanspruches ist.

Der Sozialbeirat der Bundesregierung weist in seinem Gutachten zum Rentenversicherungs- und Alterssicherungsbericht 2016 (Seite 26 unter Ziffer 75) auf die teils neu- und teils fortentwickelten Möglichkeiten der Zahlung von Rentenversicherungsbeiträge jenseits der Regelaltersgrenze (§§ 5, 66, 172 SGB VI) wie folgt hin:

„Arbeitgeber zahlen auch für Beschäftigte jenseits der Regelaltersgrenze stets den Arbeitgeberanteil des Rentenversicherungsbeitrags. Bezieht der Beschäftigte jenseits der Regelaltersgrenze eine Vollrente wegen Alters, dann ist die/der Beschäftigte versicherungsfrei und zahlt keine Beiträge mehr. Es besteht nun die Möglichkeit, für diese Versicherten auf ihre Versicherungsfreiheit zu verzichten und ihren Anteil des Beitrags zur Rentenversicherung zu bezahlen (Opt-in). Der Sozialbeirat weist auf die dadurch geschaffene Möglichkeit hin, den Rentenanspruch zu erhöhen.“

In seinem Gutachten zum Rentenversicherungsbericht 2022, zum vierten Bericht zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre sowie zur Kapitaldeckung in der Altersvorsorge (Seite 38 unter Ziffer 83) führt der Sozialbeirat der Bundesregierung unter Hinweis auf § 187a SGB VI und § 207 SGB VI wie folgt aus:

„Der Sozialbeirat weist im Zusammenhang mit der Debatte um ein kapitalgedecktes staatliches Standardprodukt darauf hin, dass individuelle Zusatzvorsorge auch im Rahmen der Umlagefinanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen kann. Dabei zeigen die Daten der Deutschen Rentenversicherung, dass sich diese Regelung einer wachsenden Beliebtheit erfreut: So haben sich die zusätzlichen Einzahlungen zwischen 2015 und 2021 von rund 31 Mio. Euro auf fast 760 Mio. Euro erhöht. Inwieweit sich aus dem Erwerb zusätzlicher Rentenansprüche auch längerfristige Auswirkungen auf die Finanzen der Rentenversicherung ergeben, wird an dieser Stelle nicht weiter betrachtet.“

Schließlich kann die allgemeine Möglichkeit, den individuellen Rentenspruch zu erhöhen geeignet sein, ein „berechtigtes Interesse“ wirtschaftlicher Art i.S.v. § 187a i.V.m. § 109 SGB VI zu begründen. Die tatsächliche und konkrete Rentabilität zusätzlicher Beitragszahlungen ist

Bestandteil verschiedener wissenschaftlicher Auseinandersetzungen³³ und kann entsprechende individuelle und kollektive Entscheidungsprozesse argumentativ unterstützen.

e) Steuer- und Beitragsfreiheit

Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Folgen, die aus einer arbeitgeberseitigen Zahlung resultieren, sind aufgrund der vom Gesetzgeber gewährten Vorteile an sich geeignet, ein (von anderen Aspekten losgelöstes und damit eigenständiges) „berechtigtes Interesse“ zu begründen:

Wenn Arbeitgeber die Ausgleichsbeiträge übernehmen, ist die Hälfte des beauskunfteten Höchstbetrages steuer- und beitragsfrei (§ 3 Nr. 28 EStG und § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV). Übernehmen sie auch die andere Hälfte der Zahlungen, wird diese von der Finanzverwaltung als Teil der Entschädigung, die im Zusammenhang mit der Auflösung eines Dienstverhältnisses geleistet wird, behandelt. In der Sozialversicherung werden diese Zahlungen nicht als Arbeitsentgelt bewertet, da diese den Entschädigungen für den Wegfall künftiger Verdienstmöglichkeiten aufgrund des Verlustes des Arbeitsplatzes gleichzusetzen sind. Damit wäre der volle Betrag beitragsfrei, sofern der gesamte Betrag als Abfindung zweckgebunden für eine Ausgleichszahlung geleistet wird.

3. Anwendungsbereich Tarifvertrag

Vor dem Hintergrund des Vorangestellten sind auch weitere Instrumente und Mechanismen des Arbeitsrechts, insbesondere des kollektiven Arbeitsrechts, geeignet, entsprechende Ausgleichszahlung auch vor dem 50. Lebensjahr zu ermöglichen. Vor allem Tarifverträge können in diesem Zusammenhang zur Fortentwicklung der Optionen und zur Herausarbeitung denkbarer Konstellationen beitragen.

a) Allgemeine Vorteile

Einige Tarifverträge räumen bereits jetzt den Beschäftigten einen monatlichen Anspruch auf Arbeitgeberleistungen zur Finanzierung von Ausgleichsbeiträgen ein, wobei bestimmte Vorteile hervorzuheben sind. Im Gegensatz zu individualarbeitsrechtlichen Lösungen und betriebsverfassungsrechtlichen Vereinbarungen, die regelmäßig im Rahmen von Personalabbaumaßnahmen oder Abfindungsprogrammen getroffen werden, muss der tarifvertraglich gewährte Anspruch nicht zwingend eine Vereinbarung über eine vorzeitige Beendigung des

³³ Vgl. *Münstermann*, Löhnen sich freiwillige Beiträge bzw. freiwillig in die Rentenversicherung gezahlte Beiträge?, rv 06/2016, S. 176 - 177; *Tallafuss*, Die Ausgleichszahlung von Rentenabschlüssen, Spektrum 2/2018, S. 16 - 18.

Beschäftigungsverhältnisses voraussetzen. Dabei bleiben die zuvor skizzierten, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorteile bestehen: Auch die tarifvertraglich vermittelten Zahlungen gelten im Steuerrecht als Entschädigung, die im Zusammenhang mit der vorzeitigen Auflösung eines Dienstverhältnisses stehen. Eine schriftliche Vereinbarung über die vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses wird jedoch nicht gefordert. Die Sozialversicherungsträger folgen diesbezüglich der steuerrechtlichen Auffassung und stellen die entsprechenden (tarifvertraglich zugesicherten) Arbeitgeberleistungen im vollen Umfang beitragsfrei. Schließlich könnten tarifvertragliche Regelungen die Vorhersehbarkeit in Bezug auf die tatsächliche Inanspruchnahme der vorgezogenen Altersrente und die Abschätzbarkeit hinsichtlich der Rentenansprüche bis zum Zeitpunkt des Renteneintritts bieten, die der Gesetzgeber des § 187a Abs. 1a SGB VI als „problematisch“ erkannte.

b) Begründung des „berechtigten Interesses“ durch Tarifvertrag

Tarifverträge, in denen eine vollständige oder teilweise Beteiligung der Arbeitgeber an Ausgleichszahlungen geregelt ist, sind geeignet, ein „berechtigtes Interesse“ an einer Rentenauskunft zu begründen, unabhängig vom Alter der dem Tarifvertrag unterfallenden Beschäftigten. Der Tarifvertrag räumt hier die vom Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung genannten Bedenken gegen eine Rentenauskunft vor dem 50. Lebensjahr aus, indem er auf der Grundlage einer kollektiven Regelung Planbarkeit und Verlässlichkeit schafft.

Es kommt hinzu, dass das Verständnis einer tarifvertraglichen Regelung als Begründung eines „berechtigten Interesses“ für eine Rentenauskunft auch im Rahmen der verfassungskonformen Auslegung des Rentenversicherungsrechts geboten ist. Art. 9 Abs. 3 GG schützt die Freiheit zu kollektiven Regelungen der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen durch Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften (Koalitionsfreiheit)³⁴. Der Staat ist daher verpflichtet, die im Rahmen der Koalitionsfreiheit geschlossenen Tarifverträge im Rahmen der Gesetze als legitimen Teil der Rechtsordnung zu respektieren. Dies gilt insbesondere im die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen regelnden Arbeitsrecht und Sozialrecht. Eine tarifliche Regelung zur Kostenübernahme von Ausgleichszahlungen kann nur dann effektive Wirksamkeit entfalten, wenn sie als „berechtigtes Interesse“ an einer Rentenauskunft akzeptiert wird. Der Gesetzgeber darf zwar durch Sozialrecht die Normsetzungsbefugnis der Tarifparteien einschränken, bedarf jedoch dazu eines legitimen sachlichen Grundes³⁵. Da eine solche Norm jedoch als Eingriff in die Tarifautonomie zu qualifizieren wäre, unterläge sie dem Gesetzesvorbehalt: Eine Altersgrenze von 50 Jahren

³⁴ BVerfGE 100, 271.

³⁵ BAGE 74, 363; BVerfGE 91, 252 zu tarifvertraglichen Altersgrenzenregeln; BVerfGE 100, 271 zu arbeitsförderungsrechtlichen Regelungen.

für die Rentenauskunft trotz Tarifverträgen, die Ausgleichszahlungen für unter 50-jährige Beschäftigte ermöglichen, wäre allenfalls durch Gesetz möglich, nicht jedoch durch die Auslegung eines unbestimmten Rechtsbegriffs durch gesetz- und grundrechtsgebundene Sozialversicherungsträger.

Auch der Gesetzgeber selbst müsste für eine solche Begrenzung einen legitimen sachlichen Grund haben und der Eingriff in die Tarifautonomie müsste verhältnismäßig sein³⁶. Das wäre jedenfalls solange zu bezweifeln, wie das gesetzgeberische Gesamtziel eines flexiblen Renteneintritts verfolgt wird und sich eine starre Altersgrenze schon aus diesem Grund als widersprüchlich darstellen würde.

C. Ergebnis

1. Ist § 187a SGB VI in dem Sinne restriktiv zu verstehen, dass ausschließlich Versicherte, die das 50. Lebensjahr bereits vollendet haben, eine Auskunft erhalten und somit Ausgleichszahlungen leisten können, oder ist die Auskunftserteilung im Sinne einer weiten Auslegung auch gegenüber Personen im Alter von unter 50 Jahren vorgesehen, sofern diese ein anderweitiges berechtigtes Interesse haben?

§ 187a Abs. 1 Satz 1 SGB VI gibt Versicherten einen Anspruch darauf, Rentenminderungen, die durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters entstehen, durch Zahlung von Beiträgen auszugleichen. § 187a Abs. 1 Satz 2 und § 187a Abs. 1a Satz 1 SGB VI erklären eine Rentenauskunft nach § 109 Abs. 5 Satz 4 SGB VI zur Voraussetzung der Ausgleichszahlung. Die Rentenauskunft ist nach § 109 Abs. 2 Satz 3 SGB VI an ein berechtigtes Interesse geknüpft. Ein berechtigtes Interesse liegt nach § 187a Abs. 1a Satz 2 SGB VI jedenfalls nach Vollendung des 50. Lebensjahres vor.

Aus dieser Regelung folgt jedoch nicht, dass bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres kein berechtigtes Interesse vorliegen kann. Vielmehr ist für Versicherte bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres zu prüfen, ob ein berechtigtes Interesse vorliegt. Dies folgt aus dem Wortlaut der Norm, aus ihrer Entstehungsgeschichte, aus Sinn und Zweck, eine Flexibilisierung des Renteneintritts zu fördern und systematisch aus einer verfassungskonformen Auslegung, die ältere und jüngere Versicherte nicht ohne sachlichen Grund ungleich behandelt.

Soweit ersichtlich, wurde dieses Normverständnis - zumindest bis dato - auch von der für die Materie zuständigen DRV geteilt, wie dies exemplarisch der nachstehenden Formulierung entnommen werden kann:

³⁶ Zum Maßstab vgl. Bieback, ArbuR 2000, 201; Zachert, NZA 1994, 529.

„Grundsätzlich erhalten Versicherte nach Vollendung des 55. Lebensjahres alle drei Jahre eine Rentenauskunft. Bei berechtigtem Interesse ist eine Auskunftserteilung auch an jüngere Versicherte möglich. Unabhängig davon, dass Versicherte jederzeit Gründe für ein solches berechtigtes Interesse anführen können, wird durch § 187a Abs. 1a S. 2 SGB VI in der Fassung ab 01.07.2017 klargestellt, dass für die besondere Rentenauskunft nach § 109 Abs. 5 S. 4 SGB VI bereits ab Vollendung des 50. Lebensjahres generell ohne weitere Begründung von einem berechtigten Interesse auszugehen ist.“³⁷

2. Sollte § 187a SGB VI in einem erweiterten Sinne zu verstehen sein: In welchen Konstellationen könnte ein berechtigtes Interesse angenommen werden und welche Anforderungen wären an die Geltendmachung eines solchen Interesses zu stellen?

Ein berechtigtes Interesse ist immer dann anzunehmen, wenn vernünftigerweise ein Ausgleich von Rentenminderungen möglich und planbar sein könnte. Das ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Arbeitgeber die Ausgleichszahlungen ganz oder teilweise zu übernehmen bereit ist. Ist dies tariflich vereinbart, ergibt sich das auch systematisch aus einer verfassungskonformen Auslegung, mit der die in Art. 9 Abs. 3 GG garantierte Regelungskompetenz der Tarifparteien respektiert wird.

³⁷ Rv-Recht – Rechtsportal der Deutschen Rentenversicherung, § 109 SGB VI, Ziffer 3.4.2., https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/Shared-Docs/rvRecht/01_GRA_SGB/06_SGB_VI/pp_0101_125/gra_sgb006_p_0109.html, Abruf am 18.7.2024.